

# SATZUNG

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Spielvereinigung (SpVgg) Neukirchen-Balbini. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neukirchen-Balbini.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 2

### Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Spielvereinigung Neukirchen-Balbini verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Neukirchen-Balbini, um gemeinnützigen (sportlichen) Zwecken zugeführt zu werden.

**§ 3**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss in schriftlicher Form beantragt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt ausschließlich der Vorstandschaft.
- (4) Ehrenmitglieder sind besonders hervorragende Gönner des Vereins und werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Generalversammlung ernannt.

**§ 4**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand, die Vorstandschaft und an die Generalversammlung zu stellen.
- (2) Sämtliche Anträge und Beschwerden bedürfen der Schriftform.
- (3) Weiterhin hat jedes Mitglied das Stimmrecht bei Wahlen und Beschlüssen, welche nicht ausschließlich der Vorstandschaft zustehen.
- (4) Die Mitglieder sollen es als ihre besondere Pflicht ansehen, bei allen Versammlungen, sowie bei Veranstaltungen und Festlichkeiten des Vereins vollzählig teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung in all ihren Punkten genauestens zu beachten.

## § 5

### Beiträge

Der Sportverein Neukirchen-Balbini ist berechtigt, von seinen Mitgliedern einen Beitrag zu erheben, der durch die Generalversammlung in seiner Höhe festgelegt wird.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Spielvereinigung Neukirchen-Balbini erlischt:

- (1) mit dem Tod des Mitglieds
- (2) durch Austritt, der nur zum Ende eines jedes Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen in schriftlicher Form erklärt werden kann.
- (3) durch Ausschluss
- (4) wegen Täuschung im Aufnahmeverfahren (siehe § 2 Abs. 1)
- (5) durch Auflösung des Vereins

## § 7

### Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - (a) Wegen Handlungen oder Vorkommnissen, die dem Zweck oder dem Ansehen Sportvereins schaden oder nicht im Einklang mit den Aufgaben des Sportvereins stehen.
  - b) wegen ungebührlichen Betragens gegenüber der Vorstandschaft sowie groben Unfugs in den Vereinsversammlungen oder Verhetzung von Vereinsmitgliedern.
  - c) wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten, wie Nichtzahlung der fälligen Vereinsbeiträge trotz vorausgegangener Mahnungen.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Sportverein wird von der Vorstandschaft beschlossen.
- (3) Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der dem Verein geleisteten Beiträge.

**§ 8**

**Vorstandschaft**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) 1. und 2. Vorstand (3. Vorstand möglich)
  - b) Abteilungsleiter (Stellvertreter möglich)
  - c) Schriftführer (Stellvertreter möglich)
  - d) Kassier (Stellvertreter möglich)
  - e) Jugendleiter (Stellvertreter möglich)
  - f) mind. 4 Beisitzer (mehr möglich)
- (3) Die gesamte Vorstandschaft wird auf 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Vorstandschaft wird nach Bedarf vom 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand (3. Vorstand) einberufen, zumindest aber in Abständen von drei Monaten.
- (6) Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Sportvereins
  - b) Beauftragung einzelner seiner Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Geschäfte.

## § 9

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. (2./3. Vorstand)

(2) Der 1. Vorstand und sein(e) Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), je mit Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der 1. Vorstand beruft die Versammlungen und Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Bei Verhinderung kann sowohl der zweite bzw. dritte Vorstand davon Gebrauch machen.

(4) Er hat für die Ausführung der satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der Beschlüsse in den Sitzungen und in der Generalversammlung zu sorgen.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, über die Vereinsverhältnisse Auskunft zu geben und in der Generalversammlung über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen.

## § 10

### Kassier

Der Kassier sorgt für gewissenhafte Einziehung der Beiträge und sonstigen Einnahmen.

Der Zahlungsverkehr des Sportvereins hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonto abzuwickeln.

Jeder Eingang und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen.

Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Vorstandschaft sowie der Generalversammlung unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Die Kasse wird durch Kassenprüfer geprüft. Die Entlastung des Kassiers erfolgt durch die Mitglieder bei der Generalversammlung.

**§ 11**

**Schriftführer**

Der Schriftführer hat über alle Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen.

Er erledigt sämtliche anfallenden schriftlichen Arbeiten.

**§ 12**

**Der Jugendleiter**

Der Jugendleiter ist/ die Jugendleiter sind für die Durchführung des Jugendsport- und Spielbetriebes und die Betreuung der Jugendlichen in sportlicher und erzieherischer Hinsicht verantwortlich.

Hierbei ist sich an die Jugendordnung des BFV bzw. BLSV zu halten.

**§ 13**

**Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Generalversammlungen werden vom 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter einberufen.

(2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 1. Juli des laufenden Kalenderjahres statt.

(3) Die Einberufung erfolgt in Schriftform durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder (soweit bekannt) per E-Mail, 4 Wochen vorher.

Anträge müssen 2 Wochen vorher bei der Vorstandschaft eingereicht worden sein.

(4) Die Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung soll folgende Punkte umfassen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Entlastung des Kassiers
- c) Anträge und Wünsche
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Neuwahlen der Vorstandschaft

Die Reihenfolge ist nicht bindend und kann aus Zweckmäßigkeitsgründen geändert werden.

(5) Außerdem können außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden, wenn es die Vorstandschaft für notwendig erachtet oder durch die Hälfte der Mitglieder beantragt wird.

(6) Sollte die Möglichkeit nicht bestehen, die Generalversammlung in persönlicher Form durchzuführen, behalten wir es uns vor, diese in digitaler Form abzuhalten.

### **§ 14**

#### **Beschlussfassung und Wahlen**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Zu Satzungsänderungen ist Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Zur Durchführung der Neuwahl der Vorstandschaft in der Generalversammlung ist ein Wahlausschuss aus drei Personen zu bilden.

(4) Die Wahl der Vorstandschaft findet in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel statt. Steht nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung, kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.

(5) Als 1. Vorstand gilt derjenige als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine derartige Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht zustande, dann ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben

(6) Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft gelten durch Stimmenmehrheit gewählt.

(7) Jeder Beschluss ist in das Protokollbuch einzutragen und vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 15**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Generalversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins

**§ 16**

Für die Spielvereinigung Neukirchen-Balbini sind die Satzung und die Ordnungen des Bayer. Fußballverbandes bzw. des Bayer. Landessportverbandes bindend.

**§ 17**

**Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Spielvereinigung kann nur bei einer Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller Anwesenden.

**§ 18**

Alle vorkommenden Fälle, die in der Satzung nicht vorgesehen sind, entscheidet die Vorstandschaft.

**§ 19**

**Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail Adresse.
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (3) Als Mitglied des BLSV muss die SpVgg Neukirchen-Balbini die Daten seiner Mitglieder jährlich an den Verband weitergeben (Verbandsabgabe).
- (4) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (Homepage, Zeitung, Schaukasten...) nur, wenn das Mitglied diesem nicht aktiv widerspricht

**§ 20**

**Inkrafttreten**

Die Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Vereins aus dem Jahre 1989, VR10103. Ihr Wortlaut ist allen Mitgliedern mitzuteilen.

Neukirchen- Balbini, den 11.03.2023